



Geschäftsordnung des Salzburger Landes-Jugendbeirats

Beschlossen bei der Sitzung des Landes-Jugendbeirats am 13.10.2025

Genehmigt durch die Salzburger Landesregierung am 17.12.2025

Präambel

Laut § 11 des Salzburger Jugendgesetzes (SJG) berät der Landes-Jugendbeirat die Landesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten junger Menschen, insbesondere der Jugendförderung. Im Rahmen dieser Beratungstätigkeit kommen ihm laut § 12 des SJG insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die Abgabe von Stellungnahmen vor Erlassung oder Änderung der Förderungsrichtlinien gemäß § 8;
- die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- oder Verordnungsentwürfen, die die Jugend im besonderen Maß berühren;
- die Erstattung von Vorschlägen oder Äußerungen zur Lösung wichtiger Jugendprobleme; Verwirklichung größerer Jugendprojekte oder Festlegung bedeutender konkreter Zielsetzungen zur Jugendförderung.

Der Landes-Jugendbeirat kann darüber hinaus alle Angelegenheiten, die junge Menschen, Jugendorganisationen oder sonstige Einrichtungen für die Jugend betreffen, von sich aus zum Gegenstand seiner Beratungen machen, und zwar insbesondere auch zum Zweck der Information und der Koordination der Jugend oder von Einrichtungen.

Über die im § 12 des SJG festgelegten Ziele hinaus setzen sich die Mitglieder zum Ziel, gemeinsame Projekte mit und für Kinder und Jugendliche zu initiieren, den Austausch zwischen Organisationen und Einrichtungen zu fördern sowie Informationen über Veranstaltungen, Aktionen und Angebote aus der Kinder- und Jugendarbeit weiterzugeben.

Die Mitglieder des Landes-Jugendbeirats bekennen sich zu den im § 2 SJG ausformulierten Aufgaben und Grundsätzen der Jugendförderung sowie

- zur Toleranz gegenüber unterschiedlichen Religionen, Nationalitäten und politischen Einstellungen
- zur Integration von Minderheiten
- zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit untereinander
- zur Erziehung zum Frieden
- zur Erziehung zu Partizipation an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen
- zum Abbau von sozialen-, kulturellen- und geschlechtsspezifischen Nachteilen
- zur Förderung bestmöglicher Hilfestellungen und Rahmenbedingungen junger Menschen in Bildung, Beruf und deren sozialem Umfeld
- zur Toleranz und Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen

§ 1 Einberufung der Sitzung

1) Die Vertreter/innen der Mitglieder des Landes-Jugendbeirats und deren Ersatzvertreter/innen sowie der/die Leiter/in des Referates für Jugendförderung des Amtes der Salzburger Landesregierung und im Falle der Behandlung von Aufgaben gem. § 11 Abs. 1 SJG auch das für die außerschulische Jugenderziehung zuständige Mitglied der Landesregierung, weiters der/die Leiter/in der für das Schul- und Bildungswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung. Sie sind in der Regel gem. § 13 Abs. 1 SJG mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n schriftlich einzuladen.

2) An den Sitzungen des Landes-Jugendbeirats können auch Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Generell sollen Einladungen als Gäste ohne Stimmrecht regelmäßig die Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie die im Salzburger Landtag vertretenen Parteien erhalten. Über weitere Gäste ohne Stimmrecht mit Rederecht entscheidet der „Vorstand“.

(Die Bezeichnung „Vorstand“ wird zur leichteren Lesbarkeit im Folgenden für den Personenkreis des/der Vorsitzenden des Landes-Jugendbeirats und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen sowie ggf. in den Vorstand kooptierte Mitglieder verwendet.) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Sind bei der Sitzung Personen anwesend, die nicht eingeladen wurden, entscheidet der LJBR mit einfacher Mehrheit über deren Verbleiben.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1) Der Landes-Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und mit dem/der Vorsitzenden (Stellvertreter/in) mindestens die Hälfte der Vertreter/innen der Mitglieder (Ersatzvertreter/innen) anwesend ist.

2) Das Stimmrecht steht nur den Vertretern/innen der Mitglieder (im Verhinderungsfall den Ersatzvertreter/innen) zu. Bei den Jugendzentren vertreten die Ersatzvertreter/innen die Erstvertreter/innen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung, die aus der Wahl vor der konstituierenden Sitzung des Landes-Jugendbeirats hervorgegangen ist.

§ 3 Antragsrecht, Geschäftsbehandlung und Beschlussfassung

1) Antragsberechtigt sind alle im § 11, Abs. 2 SJG genannten Vertreter/innen von Jugendorganisationen und Jugendzentren.

Anträge außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich vor Beginn der Sitzung an eine/n Vertreter/in des Vorstands zu stellen. Der LJBR kann diese per Beschluss sofort in die Tagesordnung aufnehmen, ansonsten muss er diese auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

2) Abänderungsanträge und Anträge zum in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt können mündlich in der Sitzung gestellt werden.

3) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit (§ 11 Abs. 2 SJG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, der/die als letzter/letzte abstimmt. Eine geheime Abstimmung ist nur dann durchzuführen, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Vertretungen der Mitglieder verlangen. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf laut § 13 Abs. 4 SJG der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vertreter/innen der Mitglieder.

4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

5) Bei der Abstimmung gehen Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte, auf die Vertagung des Gegenstandes allen anderen Anträgen voraus. Im Zweifelsfall hat der/die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung über die Anträge zu entscheiden.

6) Wird zu einem Antrag ein Abänderungs- oder Gegenantrag gestellt, ist zuerst über diesen abzustimmen. Werden mehrere Abänderungsanträge gestellt, so wird über die weitergehenden vor den weniger weitergehenden abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende, welcher Antrag als weitergehend anzusehen ist. Bei Annahme eines Abänderungsantrags ist der Hauptantrag automatisch abgelehnt. Bei Ablehnung eines oder mehrerer Abänderungsanträge oder bei Ablehnung eines Gegenantrages muss über den Hauptantrag abgestimmt werden.

7) In dringenden Angelegenheiten können durch den „Vorstand“ schriftliche Umlaufbeschlüsse des Landes-Jugendbeirats beantragt und herbeigeführt werden. Der Umlaufbeschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landes-Jugendbeirats ihre Stimme abgegeben haben. Der Antrag ist mit einer eindeutigen Aufforderung zur Fernstimmabgabe unter Nennung der Abstimmungsfrist, die nicht kürzer als 48 Stunden sein darf, sowie der Abstimmungsmedien (Elektronische Post, Webseite,...) nachweislich zuzustellen. Sonn- und Feiertage sind in die Abstimmungsfrist nicht einzurechnen.

8) Der Landes-Jugendbeirat kann auch ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder per Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4 Besorgung der Geschäfte

1) Laut § 11 bis § 13 SJG hat der Vorstand des Landes-Jugendbeirats folgende Aufgaben zu besorgen:

- die Vorbereitung der Sitzung des Landes-Jugendbeirats
- die Öffentlichkeitsarbeit des Landes-Jugendbeirats
- die Wahrnehmung der Verhandlungen und Besprechungen und
- die Umsetzung der Beschlüsse des Landes-Jugendbeirats
- die Vertretung des Landes-Jugendbeirats nach außen. Diese erfolgt in der Regel durch den/die Vorsitzende/n. Im Verhinderungsfall bzw. nach Absprache durch eine/n der beiden Stellvertreter/innen

2) Die Zeichnungsberechtigung für allfällige Ausgaben/Rechnungen des Landes-Jugendbeirats ist mit Doppelzeichnung geregelt. In der Regel ist dies der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden sind auch die beiden Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden des Landes-Jugendbeirats gemeinsam zeichnungsberechtigt. Die Abwicklungen von Zahlungen für Projekte udgl. erfolgt anhand eines zwischen Vorstand, Geschäftsstelle und dem zuständigen Ressort der Landesregierung abgestimmten Prozess.

3) Das Amt der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle unterstützt den „Vorstand“ bei der Besorgung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 5 SJG).

§ 5 Protokolle

1) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu verfassen, das in der Regel bis spätestens 3 Wochen nach der Sitzung zugestellt sein muss und jedenfalls zu enthalten hat:

- den Ort und die Zeit der Sitzung
- den Namen der Anwesenden und der vertretenen Jugendorganisationen, Jugendzentren bzw. Jugendinitiativen
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse

Im Einzelfall kann die Aufnahme eines namentlichen Beitrages verlangt werden.

2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen im § 11 Abs. 2 SJG genannten Personen, sowie den Gästen zu übermitteln.

3) Das Protokoll ist in der darauf folgenden Sitzung des Landes-Jugendbeirats zu beschließen.

§ 6 Ausschüsse/Arbeitsgruppen

1) Zur Behandlung besonderer Themen können Ausschüsse (§ 11, Abs. 8 SJG) eingesetzt werden. Dabei ist auch der Aufgabenkreis, die Funktionsdauer und die Zusammensetzung festzulegen.

2) Ein Ausschuss besteht mindestens aus drei und höchstens aus der Hälfte der Vertreter/innen der Mitglieder des Landes-Jugendbeirats.

§ 7 Abberufung bzw. Ersatz eines/einer Vertreters/ Vertreterin eines Mitglieds im Landes-Jugendbeirat

- 1) Bei Ausscheiden des/der Erstvertreters/in oder Ersatzvertreters/in eines Jugendzentrums benennt das jeweilige Jugendzentrum eine/n Nachfolger/in.
- 2) Bei Ausscheiden eines/einer Erstvertreters/in oder Ersatzvertreters/in einer Jugendorganisation benennt die Organisation einen/eine Nachfolger/in.
- 3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des „Vorstandes“ ist die weitere Vorgangsweise in § 11 Abs 7 SJG geregelt.

§ 8 Wahlordnung

- 1) Die Wahl der Funktionen in den Landes-Jugendbeirat erfolgt gem. § 11 Abs. 7 SJG.
- 2) Aus den Vertretern/innen der Mitglieder des Landes-Jugendbeirats kann der „Vorstand“ bis zu zwei Personen als Fachexperten/innen für Teile der Funktionsperiode in den „Vorstand“ kooptieren. Die Kooptierung wird bei der darauffolgenden Sitzung den Beiratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Die kooptierten Mitglieder haben beratende Funktion und sind ohne Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliedsorganisationen und Zentren melden schriftlich an das zuständige Referat des Landes Salzburg bis spätestens 2 Wochen vor der Neuwahlsitzung ihre Kandidaten/innen für den „Vorstand“. Das zuständige Referat informiert bis spätestens 1 Woche vor Sitzung den Landes-Jugendbeirat. Spätere Nominierungen werden nur in begründbaren Ausnahmefällen berücksichtigt.
- 4) In den „Vorstand“ werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Landes-Jugendbeirats ein/e Vorsitzender/e und zwei Stellvertreter/innen gewählt. Um die Ausgewogenheit zwischen der verbandlichen und der offenen Jugendarbeit zu gewährleisten, muss jeweils mindestens ein/e Vertreter/in der Jugendzentren bzw. der Jugendorganisationen im „Vorstand“ vertreten sein.
- 5) Die Nominierung der Vertreter/innen der Jugendzentren in den Landes-Jugendbeirat hat in einer Wahl mindestens drei Wochen vor der Konstitution des Landes-Jugendbeirats zu erfolgen. Die Anzahl der erhaltenen Stimmen bestimmt dabei die Reihung der Erst- und Ersatzvertreter/innen.